

Leitlinie für die Verwendung der DFG-Programmpauschale an der UdS

Vorwort

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderte Einrichtung Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben. Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-Programmpauschale durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen eingesetzt werden.

Daher hat das Präsidium der Universität des Saarlandes (UdS) in seiner 187. Sitzung vom 10.11.2022 folgende Leitlinie beschlossen:

Präambel

An der UdS stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der UdS für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Haushalt der UdS bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die an der Universität des Saarlandes insbesondere in der Verwaltung und den Sekretariaten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Professuren die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen und andererseits in den Zentralen Einrichtungen unterschiedliche Dienstleistungen bereitstellen. Dies betrifft in besonderem Maße die Dezernate Forschung und Technologietransfer (FT), Personal (P), Haushalt und Finanzen (HF), Zentrale Beschaffung (ZB), Facility Management (FM), Campuserwicklung und Baumanagement (CB), Büro des Universitätspräsidenten (BUP), das Justizariat (J) sowie das Hochschul-IT-Zentrum (HIZ) und die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek (SULB)¹. Darüber hinaus entsteht eine Vielzahl von Sachausgaben (Dienstleistungen, Bewirtschaftung, Bauunterhaltung etc.). Die DFG-Programmpauschale dient der Entlastung dieser Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der UdS finanziert werden und wird dort zur Haushaltsverstärkung herangezogen. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-

¹ Aufgaben der genannten Organisationseinheiten, siehe Anlage.

Programmpauschale, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Vereinnahmungsregelung

Die auf dem Drittmittelbankkonto der UdS eingehende DFG-Programmpauschale (DFG-PP) wird im Drittmittelbereich der UdS zu Auswertungs- und Nachweiszwecken vollständig auf dem Drittmittelfonds des jeweiligen Projektes gebucht und ausgewiesen. Von dort aus wird sie umgehend nach der Vereinnahmung in den Haushalt der UdS, der im Gegensatz zu den Drittmitteln über das Abrechnungsbuch des Landes geführt wird, umgebucht.

Das Gesamtvolumen des Haushaltes inkl. der Overheadeinnahmen und somit der DFG-PP dient der Gegenfinanzierung verschiedener Organisationseinheiten der Universität. Über die Mittelverteilung im Haushalt entscheidet das Präsidium in Form von Aufgaben-bezogenen Budgets, die keine Mittelherkunft mehr erkennen lassen.

Im Rahmen der Budgetierung der UdS werden den Organisationseinheiten zu Beginn eines Jahres Budgets zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Durch die Zuweisung von Aufgaben-bezogenen Jahresbudgets finanziert das Präsidium der UdS die Teilausgaben, die durch die DFG-PP abgedeckt werden sollen, zunächst vor. Durch den sukzessiven Zufluss wird die Vorfinanzierung durch die DFG-PP ersetzt und somit direkt für diese Teilausgaben verwendet.

Verausgabungsregelung

Die Verausgabung der DFG-PP als indirekte Projektausgaben erfolgt im Haushalt der UdS durch die Jahresbudgets der in der Buchungsanweisung festgelegten Organisationseinheiten für dort hinterlegte Leistungen (siehe Anlage: Buchungsanweisung) und gem. der dort hinterlegten Prozentsätze. Die Prozentsätze können bei Zunahme der Projektaktivitäten per Präsidiumsbeschluss angepasst werden. Bei den Verwaltungseinheiten werden im Wesentlichen Personalausgaben aus der DFG-PP getätigt.

Der entsprechende Budgetansatz, der sich aus der DFG-PP ableitet, wird als erstes verwendet, danach ggf. weitere Overheadanteile und kann datenschutzkonform aus dem SAP R3-System der DFG nachgewiesen werden. Der komplementäre Anteil des Jahresbudgets wird aus dem Landeszuführensbetrag zum Globalhaushalt der UdS gespeist. Für die Verwendung der Jahresbudgets gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) Saarland sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und die Budgetierungsgrundsätze der UdS.

Übergangsregelung

Sofern Reste aus bisherigen DFG-Overheadanteilen bis zum 31.12.2022 bestehen, müssen diese bis zum 31.12.2027 vollständig verausgabt sein.